
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 –
„Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden 2

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Friedensberg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB;
erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 Bürogebäude an der Berchtesgadener Straße“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Gemeinde Bischofswiesen

Gemeindeverordnung über öffentliche Hauptskiwanderwege
Vom 25.10.2022 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen
Einziehung des „Teisenbergweges“ 6

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen
Einziehung des „Weges Ragging – Untersurheim“ 7

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen
Einziehung des „Spitzauer Weges“ 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 9

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze 10

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 12.10.2022 den Bebauungsplan "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" in der Fassung vom 12.10.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer Nr. 006 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 15. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 – „Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 08.11.2022 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 09. November 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Friedensberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 b BauGB; erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der Ferienausschuss hat hierüber in seiner Sitzung am 31. August 2022 befunden.

Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.11.2022 kann vom

23. November 2022 bis 6. Dezember 2022

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- Abgrenzung der Waldfläche wurde neu ermittelt;
- teilw. Überarbeitung und Aktualisierung der Bestandteile aufgrund Rechtsänderungen;
- einzelne Bestandteile, wie die Erschließung, wurden konkretisiert.

Begründung:

- rechtliche Belange wurden überarbeitet und konkretisiert.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg unter <http://www.gemeinde.marktschellenberg.de/Bauleitplanung/Friedensberg> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktschellenberg, den 14. November 2022

Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

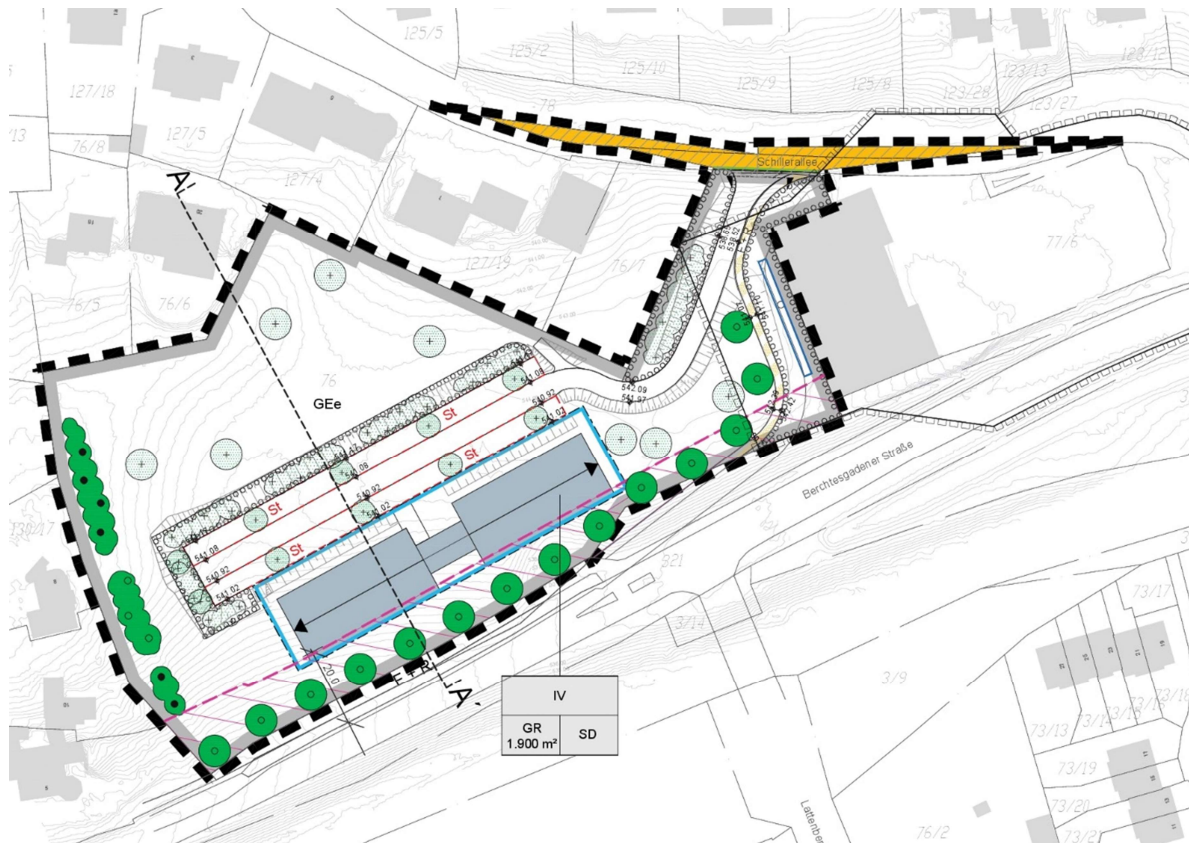
Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bürogebäude an der Berchtesgadener Straße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2022 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 „Bürogebäude an der Berchtesgadener Straße“ im Entwurf beschlossen. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren wird im sog. Regelverfahren durchgeführt.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan – Änderung sowie des Bebauungsplans betrifft Teile der Flurnummern 76 und 78 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich liegt im Westen der Gemeinde Bayerisch Gmain und wird von Osten von einem Sondergebiet Einzelhandel, von Norden und Westen von allgemeinem Wohngebiet und von Süden durch die Berchtesgadener Straße (Bundesstraße B20) begrenzt und ist im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Auf dieser Fläche soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Grünfläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) umgewandelt werden. Diese Nutzungsdarstellung ist erforderlich, um ein Verwaltungs- bzw. Bürogebäude planungsrechtlich ermöglichen zu können. Die Bauleitpläne werden im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB). Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung am 08.11.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeitigen Vorentwürfe der Planunterlagen (Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht) in den Fassungen vom 08.11.2022 vom

16. November 2022 bis 23. Dezember 2022

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, EG Flur, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bayerisch Gmain den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, den 10. November 2022

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Gemeindeverordnung über öffentliche Hauptskiwanderwege Vom 25.10.2022

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende:

VERORDNUNG

§ 1

- (1) Das Langlaufzentrum Aschauerweiher der Gemeinde Bischofswiesen wird zum Hauptskiwanderweg der Gemeinde Bischofswiesen erklärt.
- (2) Der Hauptskiwanderweg besteht aus den Loipen:
 1. Aschau kleine Runde
 2. Aschau große Runde
 3. Dietfeld kleine Runde
 4. Dietfeld große Runde
 5. Reitlehen-Hochgart
 6. Waldrandloipe
 7. Stadionrunde – klein
 8. Stadionrunde – groß

Die Loipen sind gemäß dem in der Anlage beigefügtem Lageplan nummeriert.
Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Der Verlauf der Loipen des Hauptskiwanderweges ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan eingezeichnet.
- (4) Die Loipen können während der Zeit der Präparierung für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

§ 2

- (1) Der Beginn und das Ende einer jeden Loipe ist durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen.
- (2) Die Laufrichtung ist auf dem Hinweisschild am Anfang und Ende jeder Loipe durch Richtungspfeil anzugeben.
- (3) Die Sperrungen der Loipen, insbesondere während der Präparierung oder bei verkehrsunsicheren Zustand der Loipen werden am Parkplatz des Aschauerweiher durch ein geeignetes Hinweisschild bekannt gegeben. Zudem ist das Pistenpräparierungsfahrzeug mit gelbem Blinklicht zu kennzeichnen.
- (4) Am Parkplatz des Langlaufzentrums Aschauerweiher ist auf die Benutzungsordnung der Hauptskiwanderwege hinzuweisen.

§ 3

- (1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einem Hauptskiwanderweg, der in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
 1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als die Ausübung der Sportart, für die der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
 2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
 3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist
 4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skiläufer verhütet werden können.
- (2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skiläufer
 1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung, oder
 2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erlassenen Verordnung verstößt,
 3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat, oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 4

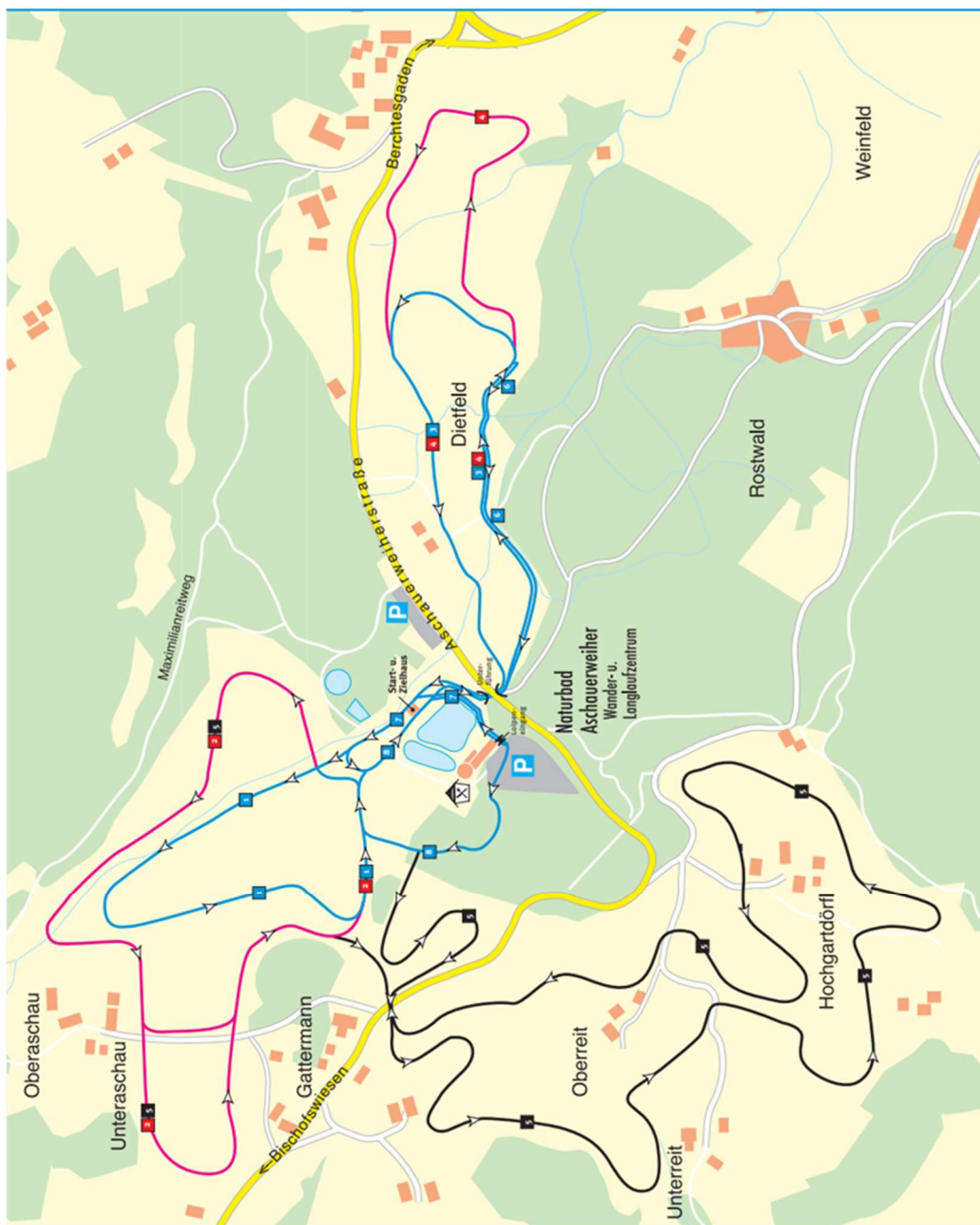
- (1) Die Verordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt bis 31.12.2042.

Anlage - Lageplan zur Gemeindeverordnung
über öffentliche Hauptskiwanderwege vom 25.10.2022



Loipe ■ leicht ■ mittel ■ schwer

- 1 Aschau kleine Runde
Klassisch u. Skating
- 2 Aschau große Runde
Klassisch u. Skating
- 3 Dietfeld kleine Runde
Klassisch u. Skating
- 4 Dietfeld große Runde
Klassisch u. Skating
- 5 Reitlehen-Hochgart
Klassisch u. Skating
- 6 Waldrandlöipe
Klassisch u. Skating
- 7 Stadionrunde – klein
Klassisch u. Skating
- 8 Stadionrunde – groß
Klassisch u. Skating



Bischofswiesen, den 26. Oktober 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen Einziehung des „Teisenbergweges“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 11.10.2022 wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Der Feld- und Waldweg Teisenbergweg ist nicht mehr erforderlich, da er durch die Teisenbergstraße an selber Stelle ersetzt wurde.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Teisenbergweg
Flurnummer:	9933-0-1832/3 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzw. v. öffentl. Feld- und Waldweg "Ragging - Untersurheim"
Endpunkt:	Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1831/1 Gemarkung Surheim
Länge:	0,100 km
Gemeinde:	Saaldorf
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1831/1		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1831/2		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/0		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/1		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/4		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-104/0		0,000	0,100	0,100

Saaldorf, den 08. November 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen Einziehung des „Weges Ragging – Untersurheim“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 11.10.2022 wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Der Feld- und Waldweg Ragging – Untersurheim wird in seinem südlichen Teil nicht mehr benötigt, da er durch zwei Ortsstraßen, den im selben Bereich verlaufenden Höglweg und die leicht versetzt laufende Sägewerkstraße ersetzt wurde.

Angrenzend an die Fl. Nr. 110 und ca. 17 Meter nach Norden darüber hinaus wird er zukünftig nicht mehr benötigt, da er durch eine Ortsstraße im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Stoißbergweg“ ersetzt werden soll.

Die beiden verbleibenden Teilabschnitte (nördliches Ende Fl. Nr. 26/1 bis Nord-Ost-Ecke Fl. Nr. 108 und Nord-Ost-Ecke Fl. Nr. 109 bis Nord-West-Ecke Fl. Nr. 23/1) werden als separate Feld- und Waldwege neu gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Ragging - Untersurheim
Flurnummer:	9933-0-26 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1038 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Ortsstraße Ragging
Endpunkt:	Einmündung i. d. alte B 20
Länge:	0,950 km
Gemeinde:	Saaldorf
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-13/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-25/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-27/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-102/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-103/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-105/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-106/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-107/0		0,000	0,950	0,950

Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-108/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-109/0		0,000	0,950	0,950

Saaldorf, den 08. November 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen Einziehung des „Spitzauer Weges“

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 11.10.2022 wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Der beschränkt öffentliche Weg (Fußweg) Spitzauer Weg und der Feld- und Waldweg Ragging – Untersurheim im Bereich angrenzend an die Fl. Nr. 110 und ca. 17 Meter nach Norden darüber hinaus werden zukünftig nicht mehr benötigt, da Sie durch Ortsstraßen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Stoißbergweg“ ersetzt werden sollen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Spitzauer Weg
Flurnummer:	9933-0-103 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Nordöstliches Ende Fl.-Nr. 103/14 Gemarkung Surheim
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg "Ragging - Untersurheim" bei nordwestliches Ende der Fl.-Nr. 103/14, Gemarkung Surheim
Länge:	0,029 km
Gemeinde:	Saaldorf-Surheim
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,029	0,029

Saaldorf, den 08. November 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14. Juli 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich nördlich des EurimParks zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 124/5 und eine Teilfläche der Flurnummer 118 Gemarkung Surheim und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Es ist beabsichtigt, im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet weitere Gewerbeflächen auszuweisen und den Bereich dann nach Norden hin mit einer Eingrünung abzuschließen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.10.2022 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Mittwoch, den 23. November 2022 bis einschließlich Montag, den 9. Januar 2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 10.11.2022
Wasser	Umweltbericht vom 10.11.2022
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 10.11.2022
Klima und Luft	Umweltbericht vom 10.11.2022
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 10.11.2022
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 10.11.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 10.11.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 10. November 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Quellen in Weißbach

Betreiber: Gemeinde Schneizlreuth

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Schneizlreuth hat beim Landratsamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Waldbahnquelle (Fl. Nr. 68 Gemarkung Weißbacher Forst) und der (Prümbachquelle Fl. Nr. 12, Gemarkung Karlsteiner Forst), Gemeindegebiet Schneizlreuth beantragt.

Es sollen insgesamt folgende Entnahmemengen bewilligt werden: 6,5 l/s, 419 m³d und 50.000 m³/a.

Mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 29.9.1986 (Az. III 4/863-2), wurden insgesamt 4 l/s bzw. 50.000 m³/a bis zum 31.08.2016 gestattet. Die Grundwasserentnahme und -ableitung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2022 genehmigt.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

28. November 2022 bis einschließlich 27. Dezember 2022

im Rathaus Schneizlreuth, Berchtesgadener Str. 12 Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, Gemeindebauamt, während der Öffnungszeiten oder telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt (Herrn Faber, Tel.: 08665-52297-21) eingesehen werden. Der Zugang zum Bauamt ist barrierefrei.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

28. November 2022 bis einschließlich 12. Januar 2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

28. November 2022 bis einschließlich 12. Januar 2023

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-entnahme-und-ableitung-von-grundwasser-aus-der-waldbahnquelle-und-pruembachquelle/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schneizlreuth, den 10. November 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
